

*Bundesministerium*

*432/ME* 1 von 5

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. ZR-900/1-III/3/93 *(25)*

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:  
Dr. Martinek  
Telefon:  
51 433/1472 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	<i>89 - GE/19 P3</i>
Datum	<i>28. 10. 1993</i>
Verteilt	<i>29. 10. 93 Me</i>

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Prokuraturgesetz neuerlich geändert wird;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

*A. Jellinek*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Ge-  
setzentwurfes samt dem Vorblatt zu den Erläuterungen, den Erläuterungen sowie der  
Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzentwurf mit der Bitte  
um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurde für die Abgabe einer Stel-  
lungnahme eine Frist bis

30. November 1993

eingerräumt.

28. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Erlacher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Walter*

**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das Prokuratorgesetz  
neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Prokuratorgesetz StGB1.Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 763/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Das gleiche gilt für die Zollämter, soweit es sich um öffentliche Abgaben handelt, die von den Zollämtern zu erheben sind.“
  
2. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„§ 3 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr..... tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

## Vorblatt

### Problem:

Das Prokuratorgesetz ermächtigt die Finanzämter, zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben in Vertretung der Prokurator bei den Gerichten einzuschreiten, soweit kein Anwaltszwang besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Finanzämter, nicht aber auf die Zollämter, obwohl im Rahmen der Zollverwaltung in gleicher Weise wie im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter Bedarf für einen unmittelbaren Zugang zu den Gerichten gegeben ist.

### Lösung:

Es erscheint angezeigt, § 3 Abs. 1 Prokuratorgesetz dahingehend zu ergänzen, daß die für die Finanzämter geltende Ermächtigung auch für die Zollämter gilt, soweit es sich um öffentliche Abgaben handelt, die von den Zollämtern zu erheben sind.

### Alternativen:

Die Zollämter müßten weiterhin einschlägige Eingaben bei Gericht im Wege der Finanzämter oder unmittelbar im Wege der Finanzprokurator einbringen, was mit sachlich nicht gerechtfertigtem administrativen Mehraufwand verbunden ist und vielfach zu Problemen mit der Einhaltung von Fristen führt.

### EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist nicht EG-relevant.

### Kosten:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten; die Vermeidung administrativen Mehraufwands müßte zu einer - allerdings nicht näher bezifferbaren - Kostenersparnis führen.

### Erläuterungen

Das Prokuratorgesetz ermächtigt die Finanzämter, zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben in Vertretung der Prokurator bei den Gerichten einzuschreiten, soweit kein Anwaltszwang besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Finanzämter.

Die Zollämter sind daher gezwungen, einschlägige Eingaben bei Gericht im Wege der Finanzämter oder unmittelbar im Wege der Finanzprokurator einzubringen, was einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und vielfach auch zu Problemen mit der Einhaltung von Fristen führt.

Im Rahmen der Zollverwaltung ist unter den gleichen Voraussetzungen wie im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter Bedarf für einen unmittelbaren Zugang zu den Gerichten gegeben. Die durch die bestehende Rechtslage gegebene ungleiche Behandlung von Finanzämtern und Zollämtern erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und ist - wie oben ausgeführt - infolge des administrativen Mehraufwands bzw. im Hinblick auf Dringlichkeitsfälle jedenfalls unzweckmäßig. Es wird daher vorgeschlagen, die für die Finanzämter geltende Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Prokuratorgesetz auch auf die Zollämter auszudehnen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde insbesondere auch bei Gefahr im Verzug, die bei Sicherungsmaßnahmen stets gegeben erscheint, eine effizientere Vorgangsweise der Zollämter ermöglichen.

## Textgegenüberstellung

### vorgeschlagener Gesetzestext

§ 3 (1) Zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben sind die Finanzämter ermächtigt, in Vertretung der Prokuratur bei den Gerichten einzuschreiten, soweit Anwaltszwang nicht besteht. Das gleiche gilt für die Zollämter, soweit es sich um öffentliche Abgaben handelt, die von den Zollämtern zu erheben sind.

### geltender Gesetzestext

§ 3 (1) Zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben sind die Finanzämter ermächtigt, in Vertretung der Prokuratur bei den Gerichten einzuschreiten, soweit Anwaltszwang nicht besteht.